



Informationen

über die Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Verpflichtungserklärung zur **Zahlung von Unterhalt** ist, dass eine Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit erlangt hat.

Die Unterhaltspflicht endet nicht mit der Volljährigkeit des Kindes, wenn sich das Kind darüber hinaus z. B. in Ausbildung befindet. Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des Kindesvertreters, die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken. Das minderjährige Kind, das mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in einem Haushalt lebt, kann wählen zwischen einem festen (bezahlten) und einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts).

Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und der hierauf aufbauenden Mindestunterhaltsverordnung.

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt und kommt dem Unterhaltspflichtigen so durch Minderung seiner Zahlungsverpflichtung zugute. Denn der betreuende Elternteil, z.B. die Mutter, leistet in gleichwertiger Weise ihren Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes.

Ab Volljährigkeit muss auch der betreuende Elternteil, bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweils anrechenbaren Einkommen beider Eltern – den Barbedarf des Kindes mittragen. Dessen eigenes Einkommen, z. B. aus Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen, ist ebenso wie das volle Kindergeld auf diesen Bedarf anzurechnen.

Neben dem laufenden Unterhalt kann ein Kind u. U. auch **Mehrbedarf**, z.B. im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird. Hierzu gehört auch die Erstausrüstung des Säuglings.

Ein Kind kann **Unterhalt rückwirkend ab Geburt** verlangen, denn es war bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert. Soweit allerdings bisher andere Personen oder Stellen, z.B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für ein Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen auf diese übergegangen. In Höhe des Anspruchsübergangs kann der Unterhaltspflichtige sich nicht urkundlich zur Zahlung gegenüber dem Kind verpflichten, jedoch für den darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Unterhaltspflichtige verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann bei Verweigerung mittels Antrags zum Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.) des Unterhaltspflichtigen, können ggf. jeweils das Kind bzw. der Unterhaltspflichtige die **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und ggf. durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Mit der Beurkundung der Verpflichtungserklärung zur **Zahlung von Unterhalt** unterwirft sich der Unterhaltspflichtige der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, kann aufgrund der Urkunde sofort sein Vermögen oder auch sein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Außerdem kann das Kind auf fällige Rückstände Verzugszinsen verlangen, die je nach Höhe des aktuell geltenden Basiszinssatzes deutlich über 5 Prozentpunkten liegen können. Diese müssen gesondert festgesetzt werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.

www.luebeck.de